



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Jörg Baumann AfD**  
vom 17.09.2025

### **Vergewaltigung einer 17-Jährigen durch zwei Afghanen in München – Einleitung der Öffentlichkeitsfahndung erst nach vier Monaten**

Nach einer mutmaßlichen Vergewaltigung einer 17-Jährigen in München durch zwei afghanische Männer wurden diese erst vier Monate nach der Tat per Öffentlichkeitsfahndung gesucht.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Warum wurde bei einer so schwerwiegenden Straftat die Öffentlichkeitsfahndung erst nach vier Monaten eingeleitet? ..... 3
- 1.2 Sofern dies einen „hohen Eingriff“ in die Persönlichkeitsrechte darstellt, stellt sich die Frage, ab welcher schwerwiegenden Straftat ein solcher Eingriff ansonsten als verhältnismäßig eingestuft werden kann? ..... 3
- 1.3 Wann wurde der richterliche Beschluss für die Öffentlichkeitsfahndung eingeholt und aufgrund welcher Voraussetzungen (Ermittlungsstand etc.)? ..... 3
- 2.1 Wie ist der genaue Ermittlungsstand seit Bekanntwerden der Tat und welche Maßnahmen wurden unmittelbar nach der Tat eingeleitet? ..... 3
- 2.2 Wurden nicht schon zu Beginn Beweismittel bzw. Spuren (Fotos) gesichert, die eine Öffentlichkeitsfahndung notwendig oder möglich gemacht hätten? ..... 3
- 2.3 Welche gesetzlichen Regelungen bzw. welche juristischen Standards legt der Freistaat Bayern neben der Strafprozessordnung zugrunde, wenn eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an fahndungsrelevanten Informationen und der Strafverfolgung einerseits sowie den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten andererseits vorzunehmen ist? ..... 4
- 3.1 Wie sieht in vergleichbaren Fällen (Vergewaltigungen und anderen schweren Sexualstraftaten) die Praxis in Bayern aus hinsichtlich der Dauer bis zur Öffentlichkeitsfahndung, gibt es Präzedenzfälle? ..... 4
- 3.2 Wie beurteilt die Staatsregierung das Signal, das entsteht, wenn die Aufklärung schwerer Sexualstraftaten erst so spät wie in diesem Fall durch öffentliche Fahndungsmaßnahmen unterstützt wird, insbesondere in Bezug auf Vertrauen in Behörden und den Opferschutz? ..... 4

---

3.3	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass bei Sexualstraftaten (bei Minderjährigen) schneller und transparenter gehandelt wird? .....	4
4.2	Läuft aktuell eine Prüfung, ob die Rechtslage bzgl. Öffentlichkeitsfahndungen geändert werden muss, damit bei schweren Sexualstraftaten automatisch schneller gehandelt werden kann, und wird dies durch die Staatsregierung auf Bundesebene angestoßen? .....	4
4.3	Strebt die Staatsregierung auf Bundesebene an, Überlegungen zur gesetzlichen Festlegung von Standards oder Fristen anzustoßen, ab wann nach einer Anzeige wegen sexueller Gewalt zwingend geprüft werden muss, ob eine Öffentlichkeitsfahndung eingeleitet werden kann oder muss? .....	4
4.1	Welche Unterstützung wurde dem Opfer durch staatliche Stellen (z. B. psychosozial bzw. juristisch) gewährt? .....	5
	Hinweise des Landtagsamts .....	6

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, soweit dessen Geschäftsbereich betroffen ist**

vom 31.10.2025

- 1.1 Warum wurde bei einer so schwerwiegenden Straftat die Öffentlichkeitsfahndung erst nach vier Monaten eingeleitet?**
- 1.2 Sofern dies einen „hohen Eingriff“ in die Persönlichkeitsrechte darstellt, stellt sich die Frage, ab welcher schwerwiegenden Straftat ein solcher Eingriff ansonsten als verhältnismäßig eingestuft werden kann?**
- 1.3 Wann wurde der richterliche Beschluss für die Öffentlichkeitsfahndung eingeholt und aufgrund welcher Voraussetzungen (Ermittlungsstand etc.)?**
- 2.1 Wie ist der genaue Ermittlungsstand seit Bekanntwerden der Tat und welche Maßnahmen wurden unmittelbar nach der Tat eingeleitet?**
- 2.2 Wurden nicht schon zu Beginn Beweismittel bzw. Spuren (Fotos) gesichert, die eine Öffentlichkeitsfahndung notwendig oder möglich gemacht hätten?**

Die Fragen 1.1 bis 2.2 werden zusammen beantwortet.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I wurde die Öffentlichkeitsfahndung am 9. September 2025 beim Amtsgericht München beantragt, nachdem die Beschuldigten durch andere Ermittlungsmaßnahmen, unter anderem durch einen Abgleich der sichergestellten DNA-Spuren, nicht ermittelt werden konnten. Die Staatsanwaltschaft München I hat die Öffentlichkeitsfahndung als verhältnismäßig angesehen, der entsprechende Beschluss wurde beantragt und durch das Amtsgericht München erlassen. Die vorgeworfene Tat wurde als Straftat von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 131b Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) eingestuft.

Zuvor lagen nach Bewertung der Staatsanwaltschaft München I zum einen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 131b Abs. 1 StPO nicht vor, weil andere Ermittlungsansätze bestanden, die aus Sicht der Staatsanwaltschaft München I mit Blick auf § 131b Abs. 1 StPO nicht erheblich weniger Erfolg versprechend waren, insbesondere ein Abgleich der sichergestellten DNA-Spuren. Zudem erschien eine Ermittlung der Beschuldigten ohne Öffentlichkeitsfahndung aus ermittlungstaktischen Gründen zunächst vorzugswürdig. Bei der Öffentlichkeitsfahndung besteht regelmäßig die Gefahr eines Beweismittelverlusts, etwa durch Löschung relevanter Videodateien auf den Mobiltelefonen der Beschuldigten.

Die Staatsanwaltschaft München I teilte zum aktuellen Stand der Ermittlungen mit, dass, nachdem die Beschuldigten ermittelt wurden, derzeit Zeugen vernommen, Spurengutachten erstellt und Aufzeichnungen von Überwachungskameras sowie Datenträger ausgewertet werden. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I können hierzu

derzeit keine weiter gehenden Informationen erteilt werden, um den Untersuchungszweck der laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden.

- 2.3 Welche gesetzlichen Regelungen bzw. welche juristischen Standards legt der Freistaat Bayern neben der Strafprozessordnung zu grunde, wenn eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an fahndungsrelevanten Informationen und der Strafverfolgung einerseits sowie den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten andererseits vorzunehmen ist?**
- 3.1 Wie sieht in vergleichbaren Fällen (Vergewaltigungen und anderen schweren Sexualstraftaten) die Praxis in Bayern aus hinsichtlich der Dauer bis zur Öffentlichkeitsfahndung, gibt es Präzedenzfälle?**
- 3.2 Wie beurteilt die Staatsregierung das Signal, das entsteht, wenn die Aufklärung schwerer Sexualstraftaten erst so spät wie in diesem Fall durch öffentliche Fahndungsmaßnahmen unterstützt wird, insbesondere in Bezug auf Vertrauen in Behörden und den Opferschutz?**
- 3.3 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass bei Sexualstraftaten (bei Minderjährigen) schneller und transparenter gehandelt wird?**
- 4.2 Läuft aktuell eine Prüfung, ob die Rechtslage bzgl. Öffentlichkeitsfahndungen geändert werden muss, damit bei schweren Sexualstraftaten automatisch schneller gehandelt werden kann, und wird dies durch die Staatsregierung auf Bundesebene angestoßen?**
- 4.3 Strebt die Staatsregierung auf Bundesebene an, Überlegungen zur gesetzlichen Festlegung von Standards oder Fristen anzustoßen, ab wann nach einer Anzeige wegen sexueller Gewalt zwingend geprüft werden muss, ob eine Öffentlichkeitsfahndung eingeleitet werden kann oder muss?**

Die Fragen 2.3 bis 3.3 sowie 4.2 und 4.3 werden zusammen beantwortet.

Die bayerischen Staatsanwaltschaften prüfen Hinweise auf mögliche Straftaten, gerade auch im Bereich der Sexualstraftaten, sorgfältig und verfolgen diese bei entsprechendem Tatverdacht konsequent.

Die Voraussetzungen für die in §§ 131 ff StPO geregelten Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung sind dort abschließend geregelt.

Nach dem Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, Ermittlungen einzuleiten, sobald der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt. Die Strafverfolgungsbehörden wählen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen den Ermittlungsmaßnahmen, deren gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen der Öffentlichkeitsfahndung vor, können die Strafverfolgungsbehörden bereits nach geltender Rechtslage entscheiden, ob und wann eine Öffentlichkeitsfahndung beantragt

---

wird. Die Öffentlichkeitsfahndung setzt eine Straftat von erheblicher Bedeutung voraus, dies bestimmt sich nach Deliktstypus, Art der Ausführung und Schuldschwere im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung unter Abwägung zwischen dem staatlichen Verfolgungsinteresse und dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens sind insbesondere auch ermittlungstaktische Erwägungen zu berücksichtigen.

Auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Öffentlichkeitsfahndung vorliegen, hängt das Ob und Wann des Gebrauchs dieser Maßnahme daher von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine Aussage zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsfahndung in „vergleichbaren“ Fällen ist nicht möglich.

Etwaiger Reformbedarf bei der Öffentlichkeitsfahndung wird aktuell nicht gesehen. Für eine Reform der Vorschriften zur Öffentlichkeitsfahndung in §§ 131 ff StPO wäre ausschließlich der Bundesgesetzgeber zuständig, da es sich bei der Strafprozessordnung um ein Bundesgesetz handelt.

#### **4.1 Welche Unterstützung wurde dem Opfer durch staatliche Stellen (z. B. psychosozial bzw. juristisch) gewährt?**

Die Betroffene wurde durch die polizeilichen Sachbearbeiter über ihre Rechte als Geschädigte aufgeklärt. Ihr wurde u. a. angeboten, Antrag auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung zu stellen. Die Fachdienststelle für Opferschutz bei der Polizei nahm mit der Familie der Geschädigten Kontakt auf. Es wurden das Aufgabenfeld des polizeilichen Opferschutzes sowie mögliche Hilfsangebote dargelegt. Zudem erfolgte der Hinweis auf die Beratungsstelle „IMMA e. V.“.

### **Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

---

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.